REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

OPLA Bürogemeinschaft für Ortsplanung &
Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15

86153 Augsburg

Per E-Mail an
marlene.theiner@opla-augsburg.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
E-Mail	24- 8314.1303-1-10-2 (BP) 24-8314.1303-1-1-23 (FP)	380-1387	380-2387	H 390	21.07.2021
18.06.2021	Herr Golsch	uwe.golsch@reg-ufr.bayern.de			

Markt Maroldsweisach, Landkreis Haßberge
Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark Saarhof 01“ sowie Teiländerung 6.2 des Flächennutzungsplans, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Marktgemeinde Maroldsweisach plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Saarhof 01“ für eine Freiflächenphotovoltaikanlage (PVA) auf den FlurNrn. 453, 454, 496 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Gückelhirn mit einer Gesamtfläche von ca. 12,0 ha (davon ca. 10,2 ha Sondergebiet PV, max. 65 % mit Modulen überstellt; ca. 1,7 ha naturschutzfachlicher Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches). Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Einspeisepunkt soll im ca. 10 km entfernten südlich von Großsaarhof gelegenen Umspannwerk Ebern erfolgen. Die Zusage durch den Netzbetreiber Bayernwerk sei bereits in Aussicht gestellt.
Die Flächen befinden sich in Privatbesitz und werden an den Anlagenbetreiber verpachtet. Die Pachtdauer ist für 20 Jahre vorgesehen, mit einer 2-maligen Verlängerungsoption um jeweils 5 Jahre. Nach Ende der Photovoltaiknutzung wird ein Rückbau der Sondergebietsflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Dabei sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen durch den Betreiber der Photovoltaikanlage rückstandslos zu entfernen.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange hierzu Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

1. Energie

Die PVA soll eine Nennleistung von ca. 13 MWp bereitstellen. Legt man einen Durchschnittswert des spezifischen Ertrages für Deutschland von 1.000 kWh/kWp pro Jahr zugrunde, können überschlägig damit rd. 13.000.000 kWh pro Jahr produziert werden. Geht man von einem durchschnittlichen 3-Personenhaushalt mit einem Verbrauch von 3.000 kWh pro Jahr aus, entspräche dies rein rechnerisch einer Anzahl von 4.333 Privathaushalten, die jährlich mit Strom versorgt werden könnten.

Gem. Art. 6 BayLplG (Grundsätze der Raumordnung) Abs. 2 Nr. 4 soll den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.
Gem. Ziel 6.2.1 LEP sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gem. Grundsatz B VII 1.2 RP3 ist es von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.

Im Landkreis Haßberge werden derzeit rd. 87 MWp von 36 PV-Anlagen erzeugt (Stand 31.12.2020[1]). Mit einer Nennleistung von ca. 13 MWp wäre dies eine der größeren Anlagen im Landkreis. Der Bauleitplanung ist eine Standortanalyse (Planungsbüro Strunz, Bamberg) vorausgegangen, in welcher Flächen in einer umfassenden Bewertung v.a. raumordnerischer, städtebaulicher, topografischer und umweltrelevanter Belange ortsteilbezogen im Gemeindegebiet er-

[1] Quellen: StMWI 2021: Energie-Atlas Bayern, Marktstammregister

mittelt wurden. Die Umsetzung des Projektes stellt einen bedeutenden Beitrag dar, die Energieversorgung der Region umweltfreundlich auszubauen. Der erzeugte Strom geht deutlich über den gemeindlichen Bedarf (rd. 1.384 Privathaushalte in Maroldsweisach, rd. 34.750 Privathaushalte im Landkreis Haßberge[2]) hinaus. Die vorliegend geplante PVA entspricht den o.g. Festlegungen in hohem Maße.

2. Natur und Landschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vergl. Grundsatz 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vergl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).
Gem. Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Denkmale oder Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen, jedoch sind Teile von Biotopen verzeichnet. Südöstlich und Südwestlich grenzen ein Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Hassberge“ (LSG-00573.01) sowie gem. Ziel B I 2.1 i.V.m. Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ RP3 ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an, was auch den Planunterlagen zu entnehmen ist.
In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen (Ziel 7.1.2 LEP, Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG). In wieweit diese Gebiete beeinträchtigt werden, ist von der zuständigen Naturschutzbehörde zu bewerten, deren Stellungnahme daher eine besondere Bedeutung zukommt.

Das Landschaftsbild wird gem. der Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) mit „überwiegend mittel“ bewertet mit einer mittleren Erholungswirksamkeit. Der Eingriff in das Landschaftsbild (Module mit einer Höhe von bis zu 3,5 m) wird aufgrund der quantitativen Begrenzung (ursprünglich waren 38,2 ha vorgesehen) als auch durch Gestaltungs- und

[2] Quellen: Statistik kommunal 2020, Stand: jew. Zensus 2011

Ausgleichsmaßnahmen in Form von Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes, artenreiches Grünland sowie artenreiche Säume und Gehölzstrukturen gemindert.

Das Vorhaben liegt gem. dem Gutachten des LfU „Bedeutsame Kulturlandschaften in Bayern“ in der bedeutsamen Kulturlandschaft 8-B „Kulturlandschaft um Altenstein“[3]. Die dazugehörige Kurzbeschreibung führt im Zusammenhang mit dem Plangebiet insbesondere folgende Aspekte an:

- Traditionell geprägte und durch einen extrem hohen Anteil von Gehölzstrukturen kleinteilig gegliederte Kulturlandschaft im Umfeld des auf einer Bergkuppe gelegenen Ortes Altenstein.
- Rund um Altenstein finden sich von "historischem Obstbau" geprägte Hänge.
- Landschaftliche Blickfänge stellen die exponiert stehende Kirche von Altenstein sowie die Burgruine Altenstein dar.

Dem Luftbild für das Plangebiet kann entnommen werden, dass auf dem Plangebiet kein klassischer Obstanbau stattfindet sondern diese Felder als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt werden. Nur randlich sind vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden.
Eine potentielle Fernwirkung der Anlage auf die Ortschaft Altenstein, insbesondere auf die Burgruine, wurde in der gutachterlichen Stellungnahme „Einschätzung der potentiellen Blendwirkung der PV Anlage Großsaarhof in Unterfranken“ geprüft. Aufgrund des dazwischenliegenden Waldgebietes ist die PVA von der Burgruine Altenstein nicht zu sehen und auch vom restlichen Ort Altenstein bestehen weit überwiegend keine direkten Sichtverbindungen.

Der Standort liegt nahe der Kreuzung der Bundesstraßen B279/B303, die mit durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken von 3.684 (B279) bzw. 4.060 (B303) DTV Kfz [4]im weiten Umkreis die befahrensten Straßen darstellen. Aufgrund dieser Lage, einschließlich des südlich gelegenen Schweinemastbetriebs, kann dem Standort eine Vorbelastung attestiert werden.

Die höhere Landesplanungsbehörde kommt in der Gesamtschau insbesondere aufgrund der Topographie, der Landschaftbildbewertung des LfU und der Vorbelastung des Standortes zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne von Grundsatz B VII 5.1.2

[3] Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/bedeutsam/index.htm
[4] Quelle: https://geoportal.bayern.de

RP3 als nicht erheblich bewertet wird. Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der kleinräumigen Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Kulturlanschaft soll ein hohes Gewicht beigemessen werden.

3. Landwirtschaft

Gegenwärtig wird die Fläche der geplanten PVA landwirtschaftlich genutzt (Bodenwert: Ackerzahlen zw. 30 und 54, der überwiegende Teil zw. 31 und 36). Die Flächen befinden sich gem. EEG—Kulisse innerhalb benachteiligter landwirtschaftlicher Gebiete (Energie-Atlas Bayern 2019).

Gem. Grundsatz 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) LEP sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
Landwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
Gem. Ziel B III 1.3 RP3 soll der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden.

Die landwirtschafliche Nutzung dient der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft nicht nur mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern gem. Grundsatz 5.4.1 LEP auch der Versorgung mit erneuerbarer Energie. Aufgrund der rel. niedrigen Bodenwerte mit Ackerzahlen überwiegend zw. 31 und 36 werden nicht die wertvollsten Böden aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Dennoch sollte in diesem Zusammenhang die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besonders berücksichtigt werden.

4. Fazit

In der Gesamtschau und Bewertung aller möglichen betroffenen Belange wird das Vorhaben insbesondere im Hinblick auf Ziel 6.2.1 LEP begrüßt, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Wegen der

- Vorbelastung des Standortes,
- der mittleren Erholungswirksamkeits- und Landschaftsbildbewertung sowie
- einer Topographie, die nur wenige Sichtbeziehungen von bewohnten Gebieten und keine zur Burgruine Altenstein zulässt,

wird den vorgenannten Erfordernissen der Raumordnung zum Landschafts- und -Siedlungsbild Rechnung getragen.

Im Ergebnis entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Naturschutzbehörden insbes. mit Blick auf das benachbarte LSG, das landschaftliche Vorbehaltsgebiet sowie die kartierten Biotope keine Einwände zu den Planungen erheben. Zudem ist die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu berücksichtigen.

5. Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Golsch